

Satzung des Vereins

Regionalentwicklung Badisch-Franken e.V.



§ 1

Name, Sitz, Eintragung

Der Verein führt den Namen: Verein Regionalentwicklung Badisch-Franken
Sitz des Vereins ist in Mosbach an einer Dienststelle des Landratsamtes des Neckar-Odenwald-Kreises, gegebenenfalls an einer der Außenstellen im Landkreis.
Der Verein ist beim AG Mannheim unter VR 701045 eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Strukturentwicklung in der Raumschaft Badisch-Franken mit den Städten und Gemeinden aus dem Neckar-Odenwald-Kreis Adelsheim, Buchen, Hardheim, Höpfingen, Limbach, Mudau, Osterburken, Ravenstein, Rosenberg, Seckach und Walldürn und den Städten und Gemeinden aus dem Main-Tauber-Kreis Ahorn, Freudenberg, Großrinderfeld, Grünsfeld, Königheim, Kilsheim, Lauda-Königshofen (ohne Stadtkern), Tauberbischofsheim (ohne Stadtkern), Wertheim (nur die Ortschaften Sonderriet und Reicholzheim/Bronnbach), Werbach und Wittighausen, unter anderem durch die Teilnahme am Förderprogramm „LEADER“ als so genannte Lokale Aktionsgruppe. Er setzt sich kritisch mit den Fragen der ländlichen Entwicklung auseinander, entwickelt eigene Ansätze, Strategien und Projekte zur Entwicklung der Region und bewirbt sich um Fördermittel.
- (2) Der Verein vernetzt Kommunen, nicht-staatliche Organisationen, Vereine, Verbände, Institutionen, Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger der Raumschaft Badisch-Franken, um Projekte zur regionalen Strukturentwicklung zu entwerfen. Für die ihm zur Verfügung stehenden Fördermittel hat der Verein die Aufgabe, über die Förderung von Vorhaben zu entscheiden. Der Verein stellt ein nicht diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren sowie objektive Projektauswahlkriterien für die Auswahl der Vorhaben auf.

§ 3

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die ihren Wohnsitz bzw. Sitz in der in § 2 Abs. (1) genannten Kulisse haben und sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen. In begründeten Fällen können auch natürliche und juristische Personen Mitglieder werden, die nicht im Gebiet ansässig sind, aber durch ihr Handeln in die Region hinein wirken bzw. für die Zielerreichung von zentraler Bedeutung sind.
- (2) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands. Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod oder Erlöschen der juristischen Person,
 - b) Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
- (5) Wenn ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben und zu begründen. Der Betroffene kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang schriftlich Berufung beim Vorsitzenden einlegen. Im Berufungsfall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (6) Die Zahl der Mitglieder ist nicht beschränkt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern können Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Die Höhe des Beitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) der Auswahlausschuss.

§ 6 Zusammensetzung des Vorstands, Bestellung der Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu fünf Beisitzenden. Vertreter der WiSo-Partner und Zivilgesellschaft bilden die Mehrheit.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet durch
 - a) Ablauf seiner Amtszeit; das Mitglied bleibt jedoch bis zur Neuwahl des neuen Vorstands im Amt,
 - b) Tod,
 - c) Amtsniederlegung; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gegenüber dem Verein zu erklären.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.

- (5) Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstands sind unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er nimmt auch folgende Aufgaben wahr:
- a) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft und über den Ausschluss von Mitgliedern;
 - b) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und des Auswahlausschusses;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;
 - d) Einrichtung eines Regionalmanagements mit Geschäftsstelle sowie die Bestellung und Abberufung des/der Geschäftsführers/in und deren/dessen Vergütung;
 - e) Der Vorstand erstellt zusammen mit der Geschäftsstelle einen jährlichen Wirtschaftsplan. Dieser ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist die Grundlage für die Wirtschaftsführung des Vereins;
 - f) Aufstellung der Jahresrechnung;
- (2) Vorsitzender und Vorstandsmitglieder versehen ihre Ämter ehrenamtlich. Über eine Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung. Reisekosten im Sinne des Vereinszwecks werden nach den Regelungen des Reisekostengesetzes Baden-Württemberg erstattet, so diese nicht durch andere (Kommunen, Landkreis, Institutionen) vorrangig übernommen werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands haften, soweit gesetzlich zulässig, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8 Einberufung und Beschlussfassung des Gesamtvorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Einladungen können auf dem Postweg oder auf elektronischem Weg erfolgen. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Vorstandssitzung leitet die/der Vorsitzende, bei Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende des Vereins. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmenden, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (4) In besonders gelagerten und begründeten Fällen ist eine Beschlussfassung des Vorstands im Umlaufverfahren (Textform) möglich.

§ 9 Vertretung des Vereins

Der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende vertreten jeder für sich den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der stellvertretende Vorsitzende darf im Innenverhältnis nur von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende bzw. die von ihm mit der Ausübung des Amtes betraute Person verhindert ist. Zu den gemäß § 30 BGB besonders betrauten Personen gehört die Geschäftsstelle nach § 16 der Satzung.

§ 10 Auswahlausschuss

- (1) Gibt der Verein Voten zur Förderfähigkeit von Projekten i.R. des Vereinszwecks oder vergibt selbst solche Förderungen, wird die Entscheidung durch den Auswahlausschuss getroffen.
- (2) Der Auswahlausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden, seinem/seiner Stellvertreter/in und mindestens fünfzehn weiteren Mitgliedern.
- (3) Vorsitzende/-r des Auswahlausschusses ist der/die Vereinsvorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vereinsvorsitzende.
- (4) Die weiteren Mitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Mitglied des Auswahlausschusses ist einzeln und mit einer Stellvertretung zu wählen. Vorstandsmitglieder können zugleich auch Mitglieder des Auswahlausschusses sein. Vertreter der öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften dürfen nicht die Mehrheit stellen und die Auswahlentscheidung darf nicht mehrheitlich mit Stimmen der Vertreter kommunaler Gebietskörperschaften getroffen werden. Mindestens 40% der Mitglieder des Auswahlausschusses müssen weiblich sein.
- (5) Das Amt eines Mitglieds des Auswahlausschusses endet durch:
 - a) Ablauf seiner Amtszeit; das Mitglied bleibt jedoch bis zur Neuwahl Mitglied des Auswahlausschusses,
 - b) Tod,
 - c) Amtsniederlegung; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gegenüber dem Verein zu erklären.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Auswahlausschusses während der Amtsperiode aus, so kann der Auswahlausschuss ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.
- (7) Der Auswahlausschuss ist das zentrale Steuerungs- und Entscheidungsgremium. Er hat insbesondere folgende Aufgaben
 - a) Beratung und Entscheidung über die Gesamtstrategie der Förderperiode,
 - b) Beratung und Beschlussfassungen über alle Förderprojekte,
 - c) Benennung und Auflösung von temporären Arbeitsgruppen oder eines Beirats.
- (8) Der Auswahlausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (9) Die Mitglieder des Auswahlausschusses versehen ihre Ämter ehrenamtlich und erhalten keine Entschädigung hierfür. Reisekosten im Sinne des Vereinszwecks werden nach den Regelungen des Reisekostengesetzes Baden-Württemberg

erstattet, so diese nicht durch andere (Kommunen, Landkreis, Institutionen) vorrangig übernommen werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Entscheidung über Berufungsfälle bezüglich der Aufnahme oder des Ausschlusses von Mitgliedern,
- b) Beschlussfassung über die Fortschreibung des Regionalen Entwicklungskonzeptes,
- c) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts, des Kassenberichts und der Jahresrechnung,
- d) Beschluss über die Annahme des Wirtschaftsplans,
- e) die Wahl der Mitglieder des Auswahlausschusses,
- f) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- g) die Wahl zweier Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre neu bestellt.
- h) die Entlastung des Vorstandes,
- i) die Beschlussfassung über eine Beitragsordnung,
- j) Satzungsänderungen,
- k) die Auflösung des Vereins.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich zur Jahresversammlung.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden auf Antrag eines Vorstandsmitglieds oder wenn dies mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Leitung. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem/r Wahlleiter/in übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Die gleichzeitige Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung ist zulässig; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine wirksame Beschlussfassung liegt bei einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder vor. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (5) Bei Wahlen gilt: Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Gelingt dies keinem, so hat eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen zu erfolgen. Gewählt ist in diesem Fall, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Zu folgenden Beschlüssen ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich
 - a) Beschlüsse über Satzungsänderungen,
 - b) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins.
- (7) Bei der Beschlussfassung kann ein Mitglied Stimmrechtsvollmacht erteilen. Dies kann rechtsgeschäftliche und organschaftliche Vertretung einschließen. Die Vollmachten bedürfen der Schriftform und sind für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

§ 15

Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleitung und dem/der Protokollant/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift enthält mindestens die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Punkte sowie die Beschlüsse.

§ 16 Geschäftsstelle und Geschäftsführung

- (1) Der Verein unterhält eine hauptamtliche Geschäftsstelle.
- (2) Die Geschäftsstelle unterstützt den Auswahlausschuss und den Vorstand bei allen Arbeiten. Außerdem führt sie die laufenden Geschäfte des Vereins. Dazu gehören alle Aufgaben, die der Umsetzung des Wirtschaftsplans dienen, soweit sie nicht zur ausschließlichen Zuständigkeit der Organe gehören oder von diesen an sich gezogen werden. Ihr obliegt auch die Aufgabe der Schriftführung.
- (3) Die Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen der Organe des Vereins mit beratender Stimme teil.

§ 17 Verwaltung des Vereinsvermögens

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden und sind im Übrigen nach Maßgabe dieser Satzung zu verwalten.

§ 18 Geschäftsjahr, Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Geschäftsstelle hat für eine ordnungsmäßige Verzeichnung des Vermögens sowie der Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu sorgen.
- (3) Innerhalb von sechs Monaten nach dem Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Jahresbericht zu erstellen. Der Jahresbericht hat Aufschluss über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr zu geben.
- (4) Die Jahresrechnung ist von den bestellten Rechnungsprüfern zu prüfen. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich zu berichten. Der Vorstand hat die Jahresrechnung und den Jahresbericht sowie den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 19 Vermögensanfall

Bei Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens.

§ 20 Liquidation

Die Liquidation erfolgt durch die Vorstandsmitglieder als Liquidatoren. § 6 bis § 9 gelten während der Liquidation entsprechend.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 20.06.2017 abgeändert.